

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit  
am 6.12.2011**

**Vierzehnte Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung**

**A. Problem**

Im Zuge der Dezentralisierung der Bremischen Kostenordnung hat die damalige Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit zum 01.10.2002 eine eigenständige Gesundheits-Kostenverordnung vom 16.08.2002 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 1 der o.g. Kostenverordnung werden von den Gesundheitsbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem Gesundheits-Kostenverzeichnis erhoben.

Zur Anpassung an die Kostenentwicklung und an neue Rechtsvorschriften sowie aus redaktionellen Gründen besteht für den Bereich der Gesundheitsverwaltung ein Änderungsbedarf, so dass eine Änderung der Gesundheits- Kostenverordnung notwendig ist.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände der Gesundheitskostenverordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

## **B. Lösung**

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 BremGebBeitrG mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) die in der Anlage beigefügte vierzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung mit Wirkung nach dem Tage der Verkündung im Gesetzblatt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Gender Prüfung**

Im Rahmen der Anpassung der Kostenverordnung werden im Gesundheitsbereich Mehreinnahmen in Höhe von ca. € 17 Tsd. projiziert. Durch Neueinführung von Gebührentatbeständen werden ca. € 8 Tsd. erwartet. Insgesamt ergibt sich eine Einnahmeerwartung von ca. € 25 Tsd.

Das Ausmaß und die Höhe der neuen Gebühren und damit mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher wurden geprüft und werden als angemessen erachtet.

Die Auswirkungen der Änderungen betreffen Männer und Frauen gleichermaßen.

## **E. Beteiligung/Abstimmung**

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Verordnung rechtsförmlich geprüft und keine Bedenken erhoben.

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

## **F. Beschluss**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt der Änderung der Gesundheitskostenverordnung zu und bittet die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, sie dem Senat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

## **Anlagen**

Entwurf der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Gesundheitskostenverordnung

Begründung zum Entwurf der Verordnung

Vorlage für die Sitzung des Senats am xx.xx.201x (Entwurf)

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung der  
Gesundheits-Kostenverordnung  
Vom xx.xx.2010**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 -203-b-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

**Artikel 1**

Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

Die Anlage zu § 1 „Gesundheits-Kostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337—203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2010 (Brem.GBl. S. 701) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 502.01 bis 502.03 werden wie folgt gefasst:		
„502.01	Approbationen als <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arzt gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 Bundesärzteordnung,</li> <li>• Zahnarzt gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 Zahnheilkundengesetz</li> <li>• Apotheker gemäß § 4 Abs. 1, 1a oder 2 Bundes-Apothekerordnung,</li> <li>• Tierarzt gemäß § 4 Abs. 1, 1a oder 2 Bundes-Tierärzteverordnung,</li> <li>• Psychologischer Psychotherapeut/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gemäß § 2 Abs. 2 oder § 12 Psychotherapeutengesetz</li> </ul>	305,00 Euro
502.02	Approbationen in anderen Fällen	476,00 Euro
502.03	Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteverordnung, § 11 der Bundes-Tierärzteverordnung, § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	106,50 Euro bis 315,00 Euro“
2. Die Nummern 502.05 bis 502.09 werden wie folgt gefasst:		

502.05	Wiedererteilung entzogener Approbationen und Bestellungen	339,00 Euro
502.06	Erlaubnis zur Führung von Berufsbezeichnungen in den Gesundheitsfachberufen bei Anerkennung einer deutschen oder EU-Anerkennung  bei Anerkennung einer ausländischen Ausbildung	65,00 Euro  96,00 Euro
502.07	Erlaubnis zur Führung von Fachweiterbildungsbezeichnungen in den Gesundheitsfachberufen	77,00 Euro
502.08	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Kosmetiker/Kosmetikerin“	51,00 Euro
502.09	Ausstellung einer Ersatzurkunde in den Fällen 502.06 bis 502.08	28,00 Euro“
3. Die Nummer 502.11 wird wie folgt gefasst:		
„502.11	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe	33,00 Euro“
4. Die Nummer 502.13 wird wie folgt gefasst:		
„502.13	Abnahme der Kenntnisprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei Angehörigen der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe	495,00 Euro bis 1.400,00 Euro“
5. Die Nummer 503.03 wird wie folgt gefasst:		
„503.03	Erteilung und Überwachung von Versuchserlaubnissen nach § 3 Weinüberwachungsverordnung	31,00 Euro bis 620,00 Euro“
6. Die Nummern 503.05 und 503.05.01 werden aufgehoben.		

7. Die Nummer 504.00 wird wie folgt gefasst:		
„504.00	Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Erteilung von Bescheinigungen, Prüfung von Anmeldungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	30,00 Euro bis 600,00 Euro“
8. Die Nummern 504.03 bis 504.06 werden wie folgt gefasst:		
„504.03	Staatliche Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsstätten der Gesundheitsfachberufe	507,00 Euro bis 1.179,00 Euro
504.04	Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes	140,00 Euro
504.05	Untersagung einer Tätigkeit mir Krankheitserregern gemäß § 45 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz	55,00 Euro bis 100,00 Euro
504.06	Freistellung von der Erlaubnispflicht	55,00 Euro“
9. Die Nummer 504.10 wird wie folgt gefasst:		
„504.10	Ermächtigung von Einrichtungen zur Ausbildung von Gesundheitsfachberufen	26,00 Euro bis 89,00 Euro“
10. Die Nummer 504.11 wird aufgehoben.		
11. Nach der Nummer 504.24 wird die Nummer 504.25 eingefügt:		
„504.25	Ausstellung einer Prüfbescheinigung über die Übereinstimmung der Produktspezifikation bei Lebensmitteln mit geschützten geografischen Angaben gem. VO (EU) Nr. 510/2006	150,00 Euro“
12. Die Nummer 510.00 wird wie folgt gefasst:		
„510.00	Amtsärztliches Zeugnis aufgrund Untersuchungen oder nach Aktenlage	75,00 Euro“
13. Nach der Nummer 510.00 werden die Nummern 510.00.01 und 510.00.02 eingefügt:		

„510.00.01	Gem. 510.00 für Einstellungsuntersuchung	102,00 Euro
510.00.02	Gem. 510.00 für Verbeamtungungen	155,00 Euro“
14. Die Nummern 510.08 und 510.09 werden wie folgt gefasst:		
„510.08	Amtsärztliche Stellungnahme zur Frage einer Kurmaßnahme	120,00 Euro
510.09	Amtsärztliche Stellungnahme zur Frage einer Dienstfähigkeit	386,00 Euro“
15. Die Nummer 534.00 wird wie folgt gefasst:		
„534.00	Gelbfieber	60,00 Euro“
16. Die Nummer 540.01.00 wird wie folgt gefasst:		
„540.01.00	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Exportzertifikaten zur allgemeinen Verkehrsfähigkeit	von 25,00 Euro bis 500,00 Euro - nach Aufwand“
17. Die Nummer 540.02.01 wird wie folgt gefasst:		
„540.02.01	Probenvorbereitung, mittlere	22,00 Euro“
18. Die Nummern 540.04.01 und 540.04.02 werden wie folgt gefasst:		
„540.04.01	Organoleptik, allgemein; direkt	19,00 Euro
540.04.02	Organoleptik, allgemein; nach Zubereitung oder Präparation	29,00 Euro“
19. Die Nummern 540.05 bis 540.05.03 werden aufgehoben.		
20. Die Nummern 541.03.02 bis 541.03.04 werden wie folgt gefasst:		
„541.03.02	Elementbestimmung, Messung (AAS, ICP-AES, ICP-MS) für 1.Element	37,50 Euro
541.03.03	Elementbestimmung, Messung (AAS, ICP-AES, ICP-MS) für 2.Element	29,50 Euro
541.03.04	Elementbestimmung, Messung (AAS, Hydridsystem, ICP-MS) für As, Sb, Se, je	47,50 Euro“
21. Die Nummer 541.07.00 wird wie folgt gefasst:		
„541.07.00	DNA-Isolierung aufwendig	125,00 Euro“

22. Nach der Nummer 541.07.05 wird die Nummer 541.07.06 eingefügt:		
„541.07.06	DNA - Isolierung einfach	75,00 Euro“
23. Die Nummer 542.00.05 wird wie folgt gefasst:		
„542.00.05	Alkohole und Ester, höhere, GC, Aufarbeitung	72,50 Euro“
24. Die Nummer 542.09.15 wird aufgehoben.		
25. Die Nummer 542.13.03 wird wie folgt gefasst:		
„542.13.03	PH-Wert, ggf. zusätzlich Aufarbeitung	12,60 Euro“
26. Die Nummern 542.15.02 und 542.15.03 werden aufgehoben.		
27. Die Nummern 542.15.06 und 542.15.07 werden aufgehoben.		
28. Die Nummer 543 wird wie folgt gefasst:		
<b>„543</b>	<b>Mikrobiologische Untersuchungen von Lebensmitteln, Wasser und Futtermitteln“</b>	
29. Die Nummern 543.01.00 und 543.01.01 werden wie folgt gefasst:		
„543.01.00	Gesamtkeimzahl	22,00 Euro
543.01.01	für jede weitere Keimzahlbestimmung aus gleichem Ansatz	12,00 Euro“
30. Nach der Nummer 543.01.01 werden die Nummern 543.01.02 bis 543.01.06 eingefügt:		
„543.01.02	Einzelansatz, quantitativ; ohne GKZ	24,00 Euro
543.01.03	E.coli, Coliforme, quantitativ; Membranfiltrationsverfahren	15,00 Euro
543.01.04	Enterokokken, quantitativ; Membranfiltrationsverfahren	15,00 Euro
543.01.05	Pseudomonas aeruginosa, quantitativ; Membranfiltrationsverfahren	15,00 Euro
543.01.06	Clostridien, quantitativ; Membranfiltrationsverfahren	17,00 Euro“
31. Die Nummern 543.02.00 bis 543.02.02 werden wie folgt gefasst:		
„543.02.00	Einfache qualitative Untersuchung	11,50 Euro

543.02.01	mittlerer Aufwand qualitative Untersuchung	17,00 Euro
543.02.02	hoher Aufwand qualitative Untersuchung	27,50 Euro“
32. Die Nummer 543.02.06 wird aufgehoben.		
33. Die Nummern 543.02.07 und 543.02.08 werden wie folgt gefasst:		
„543.02.07	Untersuchung von Abklatschpräparaten	9,00 Euro
543.02.08	Untersuchung von Tupfer ohne Anreicherung	12,00 Euro“
34. Die Nummern 543.02.09 und 543.02.10 werden aufgehoben.		
35. Die Nummer 543.02.11 wird wie folgt gefasst:		
„543.02.11	Untersuchung von Tupfer mit Anreicherung	25,00 Euro“
36. Die Nummer 543.02.12 wird aufgehoben.		
37. Die Nummer 543.03.00 wird wie folgt gefasst:		
„543.03.00	Quantitativer und qualitativer Nachweis (wie z.B. bei <i>Listeria monocytogenes</i> )	30,00 Euro“
38. Die Nummern 543.03.03 bis 543.03.05 werden aufgehoben.		
39. Die Nummer 543.04.00 wird aufgehoben.		
40. Die Nummern 543.04.01 bis 543.04.03 werden wie folgt gefasst:		
„543.04.01	Differenzierung von Mikroorganismen Einfacher Aufwand	5,50 Euro
543.04.02	Differenzierung von Mikroorganismen Mittlerer Aufwand	18,70 Euro
543.04.03	Differenzierung von Mikroorganismen Hoher Aufwand	27,50 Euro“
41. Die Nummer 543.05.01 wird wie folgt gefasst:		
„543.05.01	Untersuchung von Legionellen, inkl. Differenzierung	40,00 Euro“
42. Die Nummer 543.05.02 wird aufgehoben.		
43. Die Nummern 543.06.00 und 543.06.01 werden aufgehoben.		
44. Die Nummer 543.08 wird wie folgt gefasst:		
„543.08	Elisa, quantitativ“	

45. Die Nummern 543.08.00 bis 543.08.02 werden wie folgt gefasst:		
„543.08.00	Probe: 1.-2., je Probe	116,00 Euro
543.08.01	Probe : 3.-5., je Probe	85,00 Euro
543.08.02	ab Probe 6, je Probe	62,00 Euro“
46. Die Nummern 543.08.03 bis 543.08.05 werden wie folgt gefasst:		
„543.08.03	Probe: 1.-2., je Probe	173,00 Euro
543.08.04	Probe: 3.-5., je Probe	142,50 Euro
543.08.05	ab Probe 6, je Probe	119,50 Euro“
47. Nach der Nummer 543.08.05 werden die Nummern 543.08.06 bis 543.08.08 eingefügt:		
„543.08.06	ab Probe 1.-2., je Probe	283,50 Euro
543.08.07	ab Probe 3.-5., je Probe	193,00 Euro
543.08.08	ab Probe 6, je Probe	144,50 Euro“
48. Die Nummer 544 wird wie folgt gefasst:		
„ <b>544</b>	<b>Veterinärmedizin, Fleischhygiene“</b>	
49. Die Nummer 544.02.00 wird aufgehoben.		
50. Die Nummern 544.02.01 bis 544.02.03 werden wie folgt gefasst:		
„544.02.01	Bakteriologische Untersuchung, einfach	16,00 Euro
544.02.02	Bakteriologische Untersuchung, mittlerer Aufwand	22,00 Euro
544.02.03	Bakteriologische Untersuchung, hoher Aufwand	42,00 Euro“
51. Die Nummern 544.02.04 bis 544.02.06 werden aufgehoben.		
52. Die Nummer 544.02.07 wird wie folgt gefasst:		
„544.02.07	Salmonellen, Sammelprobe gemäß ehemaliger Binnenmarkt tierseuchenschutzverordnung.; Futtermittel	36,50 Euro“
53. Die Nummern 544.02.08 bis 544.02.13 werden aufgehoben.		

54. Die Nummer 544.02.14 wird wie folgt gefasst:		
„544.02.14	Bakteriologische Untersuchung mit Hemmstofftest; Schlachthofproben	33,00 Euro“
55. Die Nummern 544.02.15 und 544.02.16 werden aufgehoben.		
56. Die Nummer 544.02.29 wird aufgehoben.		
57. Die Nummer 544.02.32 wird wie folgt gefasst:		
„544.02.32	Antibiogramm	15,00 Euro“
58. Die Nummern 544.03.00 und 544.03.01 werden wie folgt gefasst:		
„544.03.00	Parasitendifferenzierung, Durchleuchten	17,70 Euro
544.03.01	Parasitenanreicherungsmethode z.B. Fuchsbandwurm, Digestion	66,00 Euro“
59. Die Nummer 544.04.00 wird aufgehoben.		
60. Die Nummer 544.04.02 wird aufgehoben.		
61. Die Nummern 544.05.08 und 544.05.09 werden wie folgt gefasst:		
„544.05.08	Immunofluoreszenz pro Parameter	42,00 Euro
544.05.09	Latexagglutination pro Parameter	17,00 Euro“
62. Die Nummer 544.05.10 wird aufgehoben.		
63. Die Nummern 544.06.03 und 544.06.04 werden aufgehoben.		
64. Die Nummer 544.06.05 wird wie folgt gefasst:		
„544.06.05	Fütterungsversuch Gift; Köder	187,00 Euro“
65. Die Nummer 544.06.06 wird aufgehoben.		
66. Die Nummer 544.06.07 wird wie folgt gefasst:		
„544.06.07	Spezialfärbungen (Ziehl-Neelsen, Stamp, Sporenfärbung etc.)	17,00 Euro“
67. Die Nummer 544.06.08 wird aufgehoben.		
68. Der, der Nummer 545.03.11 folgende Katalog zu 545.03.07 bis 545.03.11 wird wie folgt gefasst:		
	„Katalog zu 545.03.07 bis 545.03.11	

	Aluminium 11885-E22	DIN EN ISO	
	Aluminium 12020-E25	DIN EN ISO	
	Aluminium 17294-2-E29	DIN EN ISO	
	Antimon 11885-E22	DIN EN ISO	
	Antimon	DIN 38405 D32	
	Antimon 17294-2-E29	DIN EN ISO	
	Arsen	DIN 38406-E22	
	Arsen 11969-D18	DIN EN ISO	
	Arsen 17294-2-E29	DIN EN ISO	
	Barium 11885-E22	DIN EN ISO	
	Bismut 11885-E22	DIN EN ISO	
	Bor 11885-E22	DIN EN ISO	
	Blei 11885-E22	DIN EN ISO	
	Blei	DIN 38406-E6	
	Blei 17294-2-E29	DIN EN ISO	
	Cadmium 11885-E22	DIN EN ISO	
	Cadmium 5961-E19	DIN EN ISO	

	Cadmium 17294-2-E29	DIN EN ISO	
	Calcium 11885-E22	DIN EN ISO	
	Chrom 11885-E22	DIN EN ISO	
	Chrom	DIN EN 1233-E10	
	Chrom 17294-2-E29	DIN EN ISO	
	Cobalt 11885-E22	DIN EN ISO	
	Cobalt	DIN 38406-E24	
	Cobalt 17294-2-E29	DIN EN ISO	
	Eisen 11885-E22	DIN EN ISO	
	Eisen	DIN 38406-E32	
	Kupfer 11885-E22	DIN EN ISO	
	Kupfer	DIN 38406-E7	
	Kupfer 17294-2-E29	DIN EN ISO	
	Magnesium 11885-E22	DIN EN ISO	
	Mangan 11885-E22	DIN EN ISO	
	Mangan	DIN 38406-E33	
	Nickel 11885-E22	DIN EN ISO	
	Nickel	DIN 38406-E11	

Nickel 17294-2-E29	DIN EN ISO	
Quecksilber 12338-E31	DIN EN ISO	
Phosphor E22	DIN EN ISO 11885-	
Selen	DIN EN 12338-E31	
Selen	DIN 38405-D23-1	
Selen	DIN 38405-D23-2	
Selen 2-E29	DIN EN ISO 17294-	
Silber E22	DIN EN ISO 11885-	
Silber	DIN 38406-E18	
Silber 2-E29	DIN EN ISO 17294-	
Silicium E22	DIN EN ISO 11885-	
Vanadium E22	DIN EN ISO 11885-	
Vanadium 2-E29	DIN EN ISO 17294-	
Zink E22	DIN EN ISO 11885-	
Zink 2-E29	DIN EN ISO 17294-	
Zinn E22	DIN EN ISO 11885-	
Zinn	Graphitrohr-AAS	
Zinn 2-E29“	DIN EN ISO 17294-	

69. Die Nummer 545.03.15 wird wie folgt gefasst:		
„545.03.15	Natrium , Kalium, Calcium, Magnesium etc. mittels Kationen-Chromatographie	27,50 Euro“
70. Die Nummer 545.05.03 wird wie folgt gefasst:		
„545.05.03	Hydrazin; DIN 38413-P1	27,50 Euro“
71. Die Nummern 560.73 und 560.73.01 werden wie folgt gefasst:		
„560.73	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Exportbescheinigungen für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, kosmetischer Mittel, Tabak-Erzeugnisse, Bedarfsgegenständen oder deren Rohstoffe.	10,00 Euro bis 200,00 Euro
560.73.01	Gesundheitszertifikat für ein Produkt mit Aussage zur allgemeinen Verkehrsfähigkeit Zuzüglich jedes weitere Produkt jede weitere Aussage mit gesiegelter Anlage (bis zu 5 Seiten) mit gesiegelter Anlage (bis zu 10 Seiten) Mehrausführungen, je Zusatzexemplar	40,00 Euro 12,00 Euro 12,00 Euro 3,00 Euro 6,00 Euro 5,00 Euro“
72. Die Nummer 561.04 wird wie folgt gefasst:		
„561.04	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen	100,00 Euro bis 700,00 Euro“
73. Nach der Nummer 564.00 wird die Nummer 564.01 eingefügt:		
„564.01	Bearbeitung von Anträgen für die Erweiterung der erteilten Zulassung nach EU- Lebensmittelhygienerecht	25,00 Euro bis 500,00 Euro“
74. Die Nummer 564.03 wird wie folgt gefasst:		

„564.03	Kontrollen in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben je Tonne Fleisch mit Knochen, das zur Zerlegung bestimmt ist	2,00 Euro bis 4,00 Euro oder nach Aufwand, sofern über die Erhebung einer Pauschale keine Kostendeckung zu erreichen ist“
75. Die Nummern 581.00 und 582.00 werden aufgehoben.		
76. Nach der Nummer 580.04 wird die Anmerkung zu 580 eingefügt:		
	<p><b>„Anmerkung zu 580:</b> Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlachttieruntersuchung (z.B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat. Kann der/die zu der ihm/ihr angegebenen Zeit beim Schlachtplatz erschienene Fleischkontrolleur/in die Untersuchung nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach 580 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten.“</p>	
77. Nach der Nummer 580.04 werden die Nummern 581 und 582 eingefügt:		

„581	<b>Fleischuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Wildtieren“</b> Trichinenuntersuchung von Tierkörper, Tierkörperanteil	5,60 Euro
„582	<b>Schlachtier- und Fleischuntersuchung in besonderen Fällen“</b> Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach 580 sowie Trichinenuntersuchung nach 581, wenn die Untersuchung, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 12.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird oder das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht, oder die Schlachtung so verzögert wird, dass die Untersuchung erst später als 1 Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen des/der Fleischkontrolleurs/in durchgeführt werden kann.	das Doppelte der Gebührensätze nach 580 bzw. 581
78. Die Anmerkung zu 580 und 583 sowie die Anmerkung zu 583.00 bis 583.04 werden aufgehoben.		
79. Nach der Nummer 583.06 wird die Anmerkung zu 580 und 583 eingefügt:		
	„Anmerkung zu 580 und 583: In diesen Gebühren ist ein Gebührenanteil für eine vorgeschriebene Trichinenuntersuchung oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung enthalten“	
80. Die Nummern 591.00.00 bis 591.00.03 werden wie folgt gefasst:		

„591.00.00	Bewilligungen und Feststellungen von den Vorschriften über die Arbeitszeit und den Vorschriften über das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	87,00 Euro bis 1.300,- Euro
591.00.01	Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes, des § 18 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie des § 5 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes	116,00 Euro bis 1.300,00 Euro
591.00.02	Ausnahmen vom JArbSchG	58,00 Euro bis 600,- Euro
591.00.03	Ausnahmen vom Bremischen Ladenschlussgesetz	58,00 Euro bis 400,00 Euro“
81. Die Nummern 591.01.00 und 591.01.01 werden wie folgt gefasst:		
„591.01.00	Ausnahmen vom Arbeitssicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 900,00 Euro
591.01.01	Anerkennung von Fachkundeflehrgängen	116,00 Euro bis 900,00 Euro“
82. Die Nummer 591.03.00 wird wie folgt gefasst:		
„591.03.00	Erteilung von Ausnahmen	116,00 Euro bis 900,00 Euro“
83. Nach der Nummer 591.03.00 wird die Nummer 591.03.01 eingefügt:		
„591.03.01	Zulassung nach § 15 Abs. 2 Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung	238,00 Euro bis 900,00 Euro“
84. Die Nummern 591.04.00 bis 591.04.05 werden wie folgt gefasst:		
„591.04.00	Genehmigungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	116,00 Euro bis 1.300,00 Euro

591.04.01	Änderung von Genehmigungen	58,00 Euro bis 700,00 Euro
591.04.02	Überprüfung und Neufestsetzung der Deckungsvorsorge	58,00 Euro
591.04.03	Registrierung von Strahlenpässen; je Strahlenpass	30,00 Euro
591.04.04	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen	40,00 Euro
591.04.05	Sonstige Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzvorschriften	58,00 Euro bis 500,00 Euro“
85. Die Nummern 591.05.00 bis 591.05.04 werden wie folgt gefasst:		
„591.05.00	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen sowie Änderung dieser Erlaubnisse	5 v. T. der Errichtungskosten mind. 174,00 Euro
591.05.01	Ausnahmen von den Vorschriften	116,00 Euro bis 900,00 Euro
591.05.02	Fristverlängerungen	58,00 Euro bis 150,00 Euro
591.05.03	Erteilung von befristeten Genehmigungen	Ein Drittel der sich nach 591.05.00 ergebenden Gebühr, aufgerundet auf volle 10,00 Euro
591.05.04	Sonstige Amtshandlungen	116,00 Euro bis 900,00 Euro
86. Die Nummern 591.06.00 und 591.06.01 werden aufgehoben.		
87. Die Nummern 591.07.00 bis 591.07.04 werden wie folgt gefasst:		
„591.07.00	Erlaubnisse zur Begasung	116,00 Euro
591.07.01	Erteilung von Befähigungsscheinen	116,00 Euro

591.07.02	Änderung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen	58,00 Euro
591.07.03	Anerkennung von Fachkundelehrgängen	174,00 Euro bis 800,00 Euro
591.07.04	Sonstige Amtshandlungen aufgrund dieser Vorschriften	58,00 Euro bis 500,00 Euro
88. Nach der Nummer 591.07.04 wird die Nummer 591.07.05 eingefügt:		
„591.07.05	Durchführung der Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 ChemVerbotsV	71,00 Euro bis 355,00 Euro
89. Die Nummern 591.08.01 und 591.08.02 werden wie folgt gefasst:		
„591.08.01	Nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung innerhalb der letzten 3 Jahre	116,00 Euro bis 1.300,00 Euro
591.08.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für die Ersatzvornahme (§§ 18, 19 BremVwVfG)	10 v. H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme, mindestens 58,00 Euro
90. Die Nummern 591.08.04 und 591.08.05 werden wie folgt gefasst:		
„591.08.04	Nachkontrollen und andere Besichtigungen	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV)

591.08.05	Überwachung von gesetzlich vorgeschriebenen oder angeordneten Betreiber-/Arbeitgeberpflichten bei anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Tätigkeiten	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV)
91. Die Nummer 591.09.00 wird wie folgt gefasst:		
„591.09.00	Bearbeitung von gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen Gebühr nach Zeitaufwand	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV)

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xx.2011

Der Senat

**Begründung****aufzuhebende Gebührensiffern:**

<b>laufende Nummer 6:</b>		
503.05	Ausnahmegenehmigung für Weinmengen abgefüllt in Behältnissen bis zu einer Nennfüllmenge von 5 Liter	20,00 Euro bis 250,00 Euro
503.05.01	Ausnahmegenehmigung für ein Produkt bis zu einer Gesamtmenge von 100 Liter zuzüglich jedes weitere Produkt bis zu einer Gesamtmenge von 100 Liter	20,00 Euro  10,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Doppelregelung; Kosten werden schon unter Ziff. 503.02 erhoben. Streichung der Gebührensiffern.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
<b>laufende Nummer 10:</b>		
504.11	Ermächtigung von Einrichtungen und Personen im Rahmen der ärztlichen Ausbildung	26,00 Euro bis 94,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Kann entfallen, da seit geraumer Zeit keine entsprechenden Ermächtigungen erfolgt sind und künftig auch nicht mehr vorgenommen werden.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
<b>laufende Nummer 19:</b>		
540.05	Parasitologie	
540.05.00	Parasitologie, einfach z.B. Vitalität, Mikroskopie	11,50 Euro


Formatierte Tabelle

<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensatz ist durch die Position 544.03.03 ersetzt.		
540.05.01	Parasitologie (Durchleuchtung) bis 1,5 kg	13,50 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensatz ist durch die Position 544.03.00 ersetzt. (Mischkalkulation zwischen Parasitologie bis und ab 1,5 kg)		
540.05.02	Parasitologie (Durchleuchtung) ab 1,5 kg	37,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensatz ist durch die Position 544.03.00 ersetzt. (Mischkalkulation zwischen Parasitologie bis und ab 1,5 kg)		
540.05.03	Parasitologie (Digestion)	49,50 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensätze ist durch die Position 544.03.01 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 24:</b>		
542.09.15	Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium etc. mittels Kationen- Chromatographie	25,50 Euro
<b>Begründung:</b>		

Gebührenposition streichen. Wegen Methodenwechsel in mehr erforderlich. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
<b>laufende Nummer 26:</b>		
542.15.02	Tierartendifferenzierung, DNA-Isolierung	100,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensiffer ist durch die Positionen 541.07.00 + 541.07.06 ersetzt.		
542.15.03	Tierartendifferenzierung, spezifischer Nachweis (PCR)	59,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensiffer ist durch die Positionen 541.07.01 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 27:</b>		
542.15.06	Tierartendifferenzierung, ELISA Probe 1-5, je Probe	131,50 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensiffern ist durch die Positionen 543.08.00 + 543.08.01 ersetzt.		
542.15.07	Tierartendifferenzierung, ELISA ab Probe 6, je Probe	105,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensnummern ist durch die Position 543.08.02 (pro Tierart, kein Pauschalpreis mehr für versch. Tierarten) ersetzt.		
<b>laufende Nummer 32:</b>		
543.02.06	Sonstige kulturelle Untersuchungen in speziellem Milieu	17,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Die Streichung einiger Gebührensnummern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Die zu streichenden Gebührensnummern ist durch die Positionen 543.02.01 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 34:</b>		
543.02.09	Untersuchung von Tupfer auf Enterobacteriaceen	10,50 Euro
543.02.10	Untersuchung von Tupfer auf E. coli	10,50 Euro
<b>Begründung:</b>		
Die Streichung einiger Gebührensnummern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensnummer ist durch die Positionen 543.02.08 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 36:</b>		
543.02.12	Untersuchung von Tupfer auf Salmonellen	25,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Die Streichung einiger Gebührensnummern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensnummer ist durch die Positionen 543.02.11 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 38:</b>		
543.03.03	EHEC, ELISA Probe 1-2	157,50 Euro

<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensätze ist durch die Position 543.08.03 ersetzt.		
543.03.04	EHEC, ELISA Probe 3-5	131,50 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensätze ist durch die Position 543.08.04 ersetzt.		
543.03.05	EHEC, ELISA ab Probe 6	105,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensätze ist durch die Position 543.08.05 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 39:</b>		
543.04.00	Spezialfärbungen	19,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensätze ist durch die Positionen 544.06.07 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 42:</b>		
543.05.02	Differenzierung von Legionellen, Bestätigungstest	11,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die		

Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensnummer ist durch die Positionen 543.05.01 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 43:</b>		
543.06.00	3-Plattentest, zusätzlich einfache Vorbereitung	12,50 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensnummern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensnummer ist durch die Positionen 544.02.30 ersetzt.		
543.06.01	Zusätzliche Vorbereitung, 3-Plattentest	5,50 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensnummern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensnummer ist durch die Positionen 544.02.31 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 49:</b>		
544.02.00	Nativ-Mikroskopie; klinisches Material	10,50 Euro
<b>Begründung:</b> Komplett streichen, da 543.04.04 gleichen Tatbestand beschreibt.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
<b>laufende Nummer 51:</b>		
544.02.04	Einzelparameter, bakteriologisch, mykologisch, pro Parameter; klinisches Material	6,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensnummern begründet sich durch die		

Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichende Gebührensiffer ist durch die Positionen 544.02.01 ersetzt.		
544.02.05	zusätzlich Anaerobier, CO2 etc.; klinisches Material	11,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensiffern ist durch die Positionen 544.02.01 ersetzt.		
544.02.06	Gesamtkeimzahl; Futtermittel	33,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensiffer ist durch die Position ersetzt. 543.01.00 zzgl. Probenvorbereitung (540.02), die abhängig ist von der Art des Futtermittels.		
<b>laufende Nummer 53:</b>		
544.02.08	Salmonellen, Vor- und Hauptanreicherungen, 25 g; Futtermittel	17,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensiffern ist durch die Position 543.02.03 ersetzt.		
544.02.09	Einzelansatz, quantitativ; Futtermittel	24,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührenziffern ist durch die Positionen 543.01.00, (evt. Vorbereitungsaufwand, abhängig von der Art des Futtermittels) ersetzt.		
544.02.10	Folgeansatz, pro Parameter; Futtermittel	17,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührenziffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührenziffern ist durch die Position 543.01.01 ersetzt.		
544.02.11	Sonstige bakteriologische Untersuchungen, einfacher Aufwand; Futtermittel	6,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührenziffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührenziffern ist durch die Positionen 544.02.01 ersetzt.		
544.02.12	Sonstige bakteriologische Untersuchungen, mittlerer Aufwand; Futtermittel	11,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührenziffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührenziffern ist durch die Position 543.02.00 ersetzt.		
544.02.13	Sonstige bakteriologische Untersuchungen, hoher Aufwand; Futtermittel	33,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührenziffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		

Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensiffern ist durch die Position 543.02.04 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 55:</b>		
544.02.15	Bakteriologische Nachuntersuchungen; Schlachthofproben	11,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Wird ersatzlos gestrichen, ist in den letzten 5 Jahren nicht vorgekommen.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
544.02.16	Salmonellen und Enterobakterien (bei Mindesteinsendung von 5 Proben)	31,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensiffer ist durch die Positionen 543.02.03 + 543.01.01, (evt. Vorbereitungsaufwand) ersetzt.</p>		
<b>laufende Nummer 56:</b>		
544.02.29	Hemmstoff, Screening	6,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensiffer ist durch die Position 544.02.30 ersetzt.</p>		
<b>laufende Nummer 59:</b>		
544.04.00	mykologische Untersuchung, einfach; Tupfer	7,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensiffern begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensiffer ist durch die</p>		

Position 543.02.08 ersetzt.		
<b>laufende Nummer 60:</b>		
544.04.02	mykologische Untersuchung quantitativ; Futtermittel	33,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensätze ist durch die Position 543.02.02 ersetzt.</p>		
<b>laufende Nummer 62:</b>		
544.05.10	Sonstige ELISA-Untersuchungen	nach Aufwand
<p><b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Ohne finanzielle Auswirkung. Die zu streichenden Gebührensätze wird von 543.08.00 bis 543.08.08 ersetzt.</p>		
<b>laufende Nummer 63:</b>		
544.06.03	Differenzialblutbild; Ausstrich	12,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Wird ersatzlos gestrichen, ist in den letzten 5 Jahren nicht vorgekommen</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
544.06.04	Einfuhruntersuchung auf Verderb, Standardprogramm	21,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Die Streichung einiger Gebührensätze begründet sich durch die Zusammenlegung von Referaten im LUA.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Wird ersatzlos gestrichen, Abrechnung erfolgt nach Einzelparametern, siehe 543.01</p>		

<b>laufende Nummer 65:</b>		
544.06.06	Hämocult; Kot	8,50 Euro
<b>Begründung:</b> Wird ersatzlos gestrichen, ist in den letzten 5 Jahren nicht vorgekommen <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
<b>laufende Nummer 67:</b>		
544.06.08	Thallium-Test, qualitativ in Urin	33,00 Euro
<b>Begründung:</b> Streichung. Der Test wird mehr durchgeführt. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
<b>laufende Nummer 75:</b>		
581.00	<u>Trichinenuntersuchung von Tierkörper,</u> <u>Tierkörperanteil</u> <u>Anmerkungen:</u> Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren nach 580 sind in voller Höher auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlachttieruntersuchung (z.B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat. Kann der/die zu der ihm/ihr angegebenen Zeit beim Schlachtplatz erschienene Fleischkontrolleur/in die Untersuchung nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach 580 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten.	5,60 Euro

- Formatiert:** Nicht Hervorheben
- Gelöscht:** laufende Nummer 75:  [1]
- Gelöscht:** nach
- Formatiert:** Nicht Hervorheben
- Formatiert:** Nicht Hervorheben
- Formatiert:** Rechts
- Gelöscht:** zu 580:

<p><b>Begründung:</b>                  Redaktionelle Änderung, <u>der Gebührentatbestand wird unter Nr. 581 neu aufgenommen</u>, die Anmerkung, die bislang fälschlicherweise unter der Gebührenziffer 581.00 stand, gehört zu den Kostentatbeständen 580.00 bis 580.04 und soll nunmehr dort platziert werden.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b>                  Keine</p>		
582.00	<p><u>Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach 580 sowie Trichinenuntersuchung nach 581, wenn die Untersuchung, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 12.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird oder das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht, oder die Schlachtung so verzögert wird, dass die Untersuchung erst später als 1 Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen des/der Fleischkontrolleurs/in durchgeführt werden kann.</u></p>	<p><u>das Doppelte der Gebührensätze nach 580 bzw. 581</u></p>
<p><b>Begründung:</b>  <u>Redaktionelle Änderung, der Abschnitt 582 besteht nur aus einem Gebührentatbestand, so dass die bisherige Untergliederung entfallen kann, der Gebührentatbestand wird unter Nr. 582 neu aufgenommen.</u></p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b>                  Keine</p>		
<p><b>laufende Nummer 78:</b></p>		
nach 583.04	<p><b>Anmerkung zu 580 und 583:</b>                  In diesen Gebühren ist ein Gebührenanteil für eine vorgeschriebene Trichinenuntersuchung oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung enthalten</p>	

**Formatiert:** Nicht Hervorheben

**Gelöscht:** laufende Nr. ? ... [2]

**Formatiert:** Schriftart: 11 pt

**Formatiert:** Schriftart: Nicht Fett, Nicht Hervorheben

**Formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Formatiert:** Schriftart: 11 pt

**Formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Formatiert:** Nicht Hervorheben

**Formatiert:** Schriftart: 11 pt

**Formatiert:** Nicht Hervorheben

**Formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Formatiert:** Nicht Hervorheben

**Formatiert:** Nicht Hervorheben

**Formatiert:** Schriftart: Fett, Nicht Hervorheben

**Formatiert:** Nicht Hervorheben

**Begründung:**

Redaktionelle Änderung, die Anmerkung zu 580 und 583 soll an der richtigen Stelle (nach Gebührenziffer 583.06) platziert werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Formatiert:** Nicht Hervorheben

nach 583.04	<p><b>Anmerkung zu 583.00 bis 583.04:</b></p> <p>Die Mindestbeträge können innerhalb des Gebührenrahmens in folgenden Fällen bis zur Deckung der tatsächlichen Kosten angehoben werden:</p> <p>a) erhöhte Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand,</p> <p>b) erhöhte Warte- und sonstige Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanungen der Schlachttieranlieferung oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfälle,</p> <p>c) häufige Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachttieruntersuchungen, z.B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals,</p> <p>d) Mehrkosten durch besondere Wegzeiten,</p> <p>e) zeitlicher Mehraufwand durch häufig wechselnde vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten</p> <p>f) häufige Unterbrechungen des Schlachtablaufes durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen oder</p> <p>g) Untersuchung der Tiere, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der Schlachtzeiten geschlachtet werden.</p> <p>h)Wartezeiten bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden nach den Stundensätzen der Allgemeinen Kostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet</p>	
----------------	--	--

<p><b>Begründung:</b> Die Anmerkung zu 583.00 bis 583.04 entspricht nicht mehr der geltenden Rechtslage und soll daher ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine</p>			<p><b>Formatiert:</b> Nicht Hervorheben</p>
<p><b>laufende Nummer 86:</b></p>			<p><b>Formatiert:</b> Nicht Hervorheben</p>
591.06.00	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen	108,00 Euro bis 800,00 Euro	<p><b>Formatiert:</b> Nicht Hervorheben</p>
591.06.01	Anerkennung von Sachverständigen der technischen Überwachungsvereine	gebührenfrei	<p><b>Formatiert:</b> Nicht Hervorheben</p>
<p><b>Begründung:</b> Streichung. Diese Tatbestände gibt es nicht mehr.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>			<p><b>Formatiert:</b> Nicht Hervorheben</p>

**zu ändernde Gebührensätze:**

<p><b>laufende Nummer 1:</b></p>		
<p>neu:</p>		
502.01	<p>Approbationen als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arzt gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 Bundesärzteordnung,</li> <li>• Zahnarzt gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 Zahnheilkundengesetz</li> <li>• Apotheker gemäß § 4 Abs. 1, 1a oder 2 Bundes-Apothekerordnung,</li> <li>• Tierarzt gemäß § 4 Abs. 1, 1a oder 2 Bundes-Tierärzterverordnung,</li> <li>• Psychologischer Psychotherapeut/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gemäß § 2 Abs. 2 oder § 12 Psychotherapeutengesetz</li> </ul>	305,00 Euro
<p>alt:</p>		

502.01	Approbationen als <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arzt gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 Bundesärzteordnung,</li> <li>• Zahnarzt gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 Zahnheilkundengesetz</li> <li>• Apotheker gemäß § 4 Abs. 1, 1a oder 2 Bundes-Apothekerordnung,</li> <li>• Tierarzt gemäß § 4 Abs. 1, 1a oder 2 Bundes-Tierärzteverordnung,</li> <li>• Psychologischer Psychotherapeut/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gemäß § 2 Abs. 2 oder § 12 Psychotherapeutengesetz</li> </ul>	283,00 Euro
neu:		
502.02	Approbationen in anderen Fällen	476,00 Euro
alt:		
502.02	Approbationen in anderen Fällen	442,00 Euro
neu:		
502.03	Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteverordnung, § 11 der Bundes-Tierärzteverordnung, § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	106,50 Euro bis 315,00 Euro
alt:		
502.03	Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteverordnung, § 11 der Bundes-Tierärzteverordnung, § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	33,00 Euro bis 315,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Da die Bearbeitung von Anträgen und die damit verbundenen Gebühreneinnahmen von der nicht beeinflussbaren Zahl der beschiedenen Anträge abhängig sind, sind nähere Aussagen über die finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Sollte es bei der bisherigen Anzahl der beschiedenen Anträge bleiben, würden Mehreinnahmen von jährlich rd. 7,4 % erzielt werden können.</p>		
<b>laufende Nummer 2:</b>		

neu:		
502.05	Wiedererteilung entzogener Approbationen und Bestellungen	339,00 Euro
alt:		
502.05	Wiedererteilung entzogener Approbationen und Bestellungen	315,00 Euro
neu:		
502.06	Erlaubnis zur Führung von Berufsbezeichnungen in den Gesundheitsfachberufen bei Anerkennung einer deutschen oder EU-Anerkennung	65,00 Euro
	bei Anerkennung einer ausländischen Ausbildung	96,00 Euro
alt:		
502.06	Erlaubnis zur Führung von Berufsbezeichnungen in den Gesundheitsfachberufen bei Anerkennung einer deutschen oder EU-Anerkennung	60,00 Euro
	bei Anerkennung einer ausländischen Ausbildung	89,00 Euro
neu:		
502.07	Erlaubnis zur Führung von Fachweiterbildungsbezeichnungen in den Gesundheitsfachberufen	77,00 Euro
alt:		
502.07	Erlaubnis zur Führung von Fachweiterbildungsbezeichnungen in den Gesundheitsfachberufen	71,00 Euro
neu:		
502.08	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Kosmetiker/Kosmetikerin“	51,00 Euro
alt:		

502.08	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Kosmetiker/Kosmetikerin“	47,00 Euro
neu:		
502.09	Ausstellung einer Ersatzurkunde in den Fällen 502.06 bis 502.08	28,00 Euro
alt:		
502.09	Ausstellung einer Ersatzurkunde in den Fällen 502.06 bis 502.08	26,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Da die Bearbeitung von Anträgen und die damit verbundenen Gebühreneinnahmen von der nicht beeinflussbaren Zahl der beschiedenen Anträge abhängig sind, sind nähere Aussagen über die finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Sollte es bei der bisherigen Anzahl der beschiedenen Anträge bleiben, würden Mehreinnahmen von jährlich rd. 7,4 % erzielt werden können.</p>		
<b>laufende Nummer 3:</b>		
neu:		
502.11	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe	33,00 Euro
alt:		
502.11	Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe	30,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Da die Bearbeitung von Anträgen und die damit verbundenen Gebühreneinnahmen von der nicht beeinflussbaren Zahl der beschiedenen Anträge abhängig sind, sind nähere Aussagen über die finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Sollte es bei der bisherigen Anzahl der beschiedenen Anträge bleiben, würden Mehreinnahmen von jährlich rd. 7,4 % erzielt werden</p>		

können.		
<b>laufende Nummer 4:</b>		
neu:		
502.13	Abnahme der Kenntnisprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei Angehörigen der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe	495,00 Euro bis 1.400,00 Euro
alt:		
502.13	Abnahme der Kenntnisprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei Angehörigen der Heilberufe und der Gesundheitsfachschule	460,00 Euro bis 920,00
<b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung: Statt ‚Gesundheitsfachschule‘ muss es ‚Gesundheitsfachberufe‘ heißen. Die Höchstgebühr ist entsprechend dem in der Praxis angefallenen Arbeitsaufwands ermittelt worden; ansonsten ist eine Anpassung an die neue AllKostV erfolgt. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine Mehreinnahmen. Die Einnahmen decken die Aufwendungen für die Prüfungskommission.		
<b>laufende Nummer 5:</b>		
neu:		
503.03	Erteilung und Überwachung von Versuchserlaubnissen nach § 3 Weinüberwachungsverordnung	31,00 Euro bis 620,00 Euro
alt:		
503.03	Erteilung und Überwachung von Versuchserlaubnissen nach § 3 Weinüberwachungsverordnung	31,00 Euro bis 690,00 Euro
<b>Begründung:</b>		

Anpassung der Gebührenobergrenze – alt 690 Euro- (Rahmengebühren sind in ihrer Spannweite auf das verfassungsrechtliche Maß hin zu überprüfen - Die Spannweite zwischen Mindest- und Höchstgebühr sollte das 20-fache der ermittelten Mindestgebühr nicht übersteigen)		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Keine. Die Gebühren wurden bisher nicht über den 20-fachen Satz erhoben		
<b>laufende Nummer 7:</b>		
neu:		
504.00	Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Erteilung von Bescheinigungen, Prüfung von Anmeldungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	30,00 Euro bis 600,00 Euro
alt:		
504.00	Sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Erteilung von Bescheinigungen, Prüfung von Anmeldungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	23,00 Euro bis 1.280,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Anpassung der Mindestgebühr und der Gebührenobergrenze –alt 1.280 Euro- (Rahmengebühren sind in ihrer Spannweite auf das verfassungsrechtliche Maß hin zu überprüfen - Die Spannweite zwischen Mindest- und Höchstgebühr sollte das 20-fache der ermittelten Mindestgebühr nicht übersteigen)		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Keine. Die Gebühren wurden bisher nicht über den 20-fachen Satz erhoben		
<b>laufende Nummer 8:</b>		
neu:		
504.03	Staatliche Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsstätten der Gesundheitsfachberufe	507,00 Euro bis 1.179,00 Euro
alt:		

504.03	Staatliche Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsstätten der Gesundheitsfachberufe	472,00 Euro bis 1.179,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Die Mindestgebühr ist entsprechend der in der bisherigen Praxis aufgrund des Zeitaufwandes in Rechnung gestellten Gebühren angepasst und Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Da die Bearbeitung von Anträgen und die damit verbundenen Gebühreneinnahmen von der nicht beeinflussbaren Zahl der beschiedenen Anträge abhängig sind, sind nähere Aussagen über die finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Sollte es bei der bisherigen Anzahl der beschiedenen Anträge bleiben, würden Mehreinnahmen von jährlich rd. 7,4 % erzielt werden können.</p>		
neu:		
504.04	Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes	140,00 Euro
alt:		
504.04	Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes	130,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Da die Bearbeitung von Anträgen und die damit verbundenen Gebühreneinnahmen von der nicht beeinflussbaren Zahl der beschiedenen Anträge abhängig sind, sind nähere Aussagen über die finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Sollte es bei der bisherigen Anzahl der beschiedenen Anträge bleiben, würden Mehreinnahmen von jährlich rd. 7,4 % erzielt werden können.</p>		
neu:		
504.05	Untersagung einer Tätigkeit mit Krankheitserregern gemäß § 45 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz	55,00 Euro bis 100,00 Euro
alt:		

504.05	Untersagung einer Tätigkeit mit Krankheitserregern gemäß § 45 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz	51,00 Euro bis 100,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Mindestgebühr ist entsprechend der in der bisherigen Praxis aufgrund des Zeitaufwandes in Rechnung gestellten Gebühren angepasst und Anpassung an neue AllKostV.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Da die Bearbeitung von Anträgen und die damit verbundenen Gebühreneinnahmen von der nicht beeinflussbaren Zahl der beschiedenen Anträge abhängig sind, sind nähere Aussagen über die finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Sollte es bei der bisherigen Anzahl der beschiedenen Anträge bleiben, würden Mehreinnahmen von jährlich rd. 7,4 % erzielt werden können.		
neu:		
504.06	Freistellung von der Erlaubnispflicht	55,00 Euro
alt:		
504.06	Freistellung von der Erlaubnispflicht	51,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Da die Bearbeitung von Anträgen und die damit verbundenen Gebühreneinnahmen von der nicht beeinflussbaren Zahl der beschiedenen Anträge abhängig sind, sind nähere Aussagen über die finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Sollte es bei der bisherigen Anzahl der beschiedenen Anträge bleiben, würden Mehreinnahmen von jährlich rd. 7,4 % erzielt werden können.		
<b>laufende Nummer 9:</b>		
neu:		
504.10	Ermächtigung von Einrichtungen zur Ausbildung von Gesundheitsfachberufen	26,00 Euro bis 89,00 Euro
alt:		

504.10	Ermächtigung von Einrichtungen zur Ausbildung von Gesundheitsfachberufen	24,00 Euro bis 89,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die Mindestgebühr ist entsprechend der in der bisherigen Praxis aufgrund des Zeitaufwandes in Rechnung gestellten Gebühren und Anpassung an neue AllKostV.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Da die Bearbeitung von Anträgen und die damit verbundenen Gebühreneinnahmen von der nicht beeinflussbaren Zahl der beschiedenen Anträge abhängig sind, sind nähere Aussagen über die finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Sollte es bei der bisherigen Anzahl der beschiedenen Anträge bleiben, würden Mehreinnahmen von jährlich rd. 7,4 % erzielt werden können.		
<b>laufende Nummer 12:</b>		
neu:		
510.00	Amtsärztliches Zeugnis aufgrund Untersuchungen oder nach Aktenlage	75,00 Euro
alt:		
510.00	Amtsärztliches Zeugnis aufgrund Untersuchungen oder nach Aktenlage	57,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103).		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 800 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 14:</b>		
neu:		
510.08	Amtsärztliche Stellungnahme zur Frage einer Kurmaßnahme	120,00 Euro
alt:		
510.08	Amtsärztliche Stellungnahme zur Frage einer Kurmaßnahme	79,00 Euro
<b>Begründung:</b>		

Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103)		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Mehreinnahme von ca. 150 €/ p. a.		
neu:		
510.09	Amtsärztliche Stellungnahme zur Frage einer Dienstfähigkeit	386,00 Euro
alt:		
510.09	Amtsärztliche Stellungnahme zur Frage einer Dienstfähigkeit	243,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Anpassung durch Erhöhung der Gebührensätze aufgrund der Erhöhung der Stundensätze der allgemeinen Kostenverordnung (Ziffer 103)		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Mehreinnahme von ca. 1.000 € /p. a.		
<b>laufende Nummer 15:</b>		
neu:		
534.00	Gelbfieber	60,00 Euro
alt:		
534.00	Gelbfieber	46,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Die Fa. Sanofi – Pasteur hat zum 01.03.11 den Preis für den Impfstoff von 19,64 € auf 29,06 € angehoben. Um die Mehrkosten für den Einkauf aufzufangen ist eine Anhebung der Gebühr von 46 € auf 60€ erforderlich. Mit der Anhebung wird auch den Forderungen des Rechnungshofes auf Anpassung der Gebühr entsprochen.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Bei ca. 1400 Gelbfieberimpfungen im Jahr sind das Mehreinnahmen in Höhe von 19.600€		
<b>laufende Nummer 16:</b>		
neu:		

540.01.00	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Exportzertifikaten zur allgemeinen Verkehrsfähigkeit	von 25,00 Euro bis 500,00 Euro - nach Aufwand
alt:		
540.01.00	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Exportzertifikaten mit Aussagen zur allgemeinen Verkehrsfähigkeit Mindestgebühr Höchstgebühr	nach Aufwand 25,00 Euro 1.200,00 Euro
<b>Begründung:</b> Die bisherige Höchstgrenze von 1.200 Euro kam bisher in keinem Fall zu Abrechnung. Durch die Reduzierung der Höchstgrenze wird das 20fache des Mindestbetrages eingehalten.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine finanziellen Auswirkungen.		
<b>laufende Nummer 17:</b>		
neu:		
540.02.01	Probenvorbereitung, mittlere	22,00 Euro
alt:		
540.02.01	Probenvorbereitung, mittlere	20,00 Euro
<b>Begründung:</b> Durch Umzug Bremerhaven musste Probenlogistik innerhalb des LUA geändert werden.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 2,00 ggü. der aktuellen GKO. Eine Änderung dieser Gebührenscheitel hat in der Regel keine finanziellen Auswirkungen. Die Budgets für die Untersuchungen sind vom Auftraggeber (z. B. LMTVet, SUBVE) vorgegeben. Das Budget mit SUBVE wird im 4-Jahresrhythmus verhandelt (2009-2012). Das Budget mit dem LMTVet wird auf unbestimmte Zeit nicht nachverhandelt.		
<b>laufende Nummer 18:</b>		
neu:		
540.04.01	Organoleptik, allgemein; direkt	19,00 Euro
alt:		

540.04.01	Organoleptik, allgemein; direkt	18,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Erhöhte QM- Anforderungen (umzugsbedingt).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 1,00 ggü. der aktuellen GKO. Eine Änderung der Gebührensatzungen hat in der Regel keine finanziellen Auswirkungen. Die Budgets für die Untersuchungen sind vom Auftraggeber (z. B. LMTVet, SUBVE) vorgegeben. Das Budget mit SUBVE wird im 4-Jahresrhythmus verhandelt (2009-2012). Das Budget mit dem LMTVet wird auf unbestimmte Zeit nicht nachverhandelt.</p>		
neu:		
540.04.02	Organoleptik, allgemein; nach Zubereitung oder Präparation	29,00 Euro
alt:		
540.04.02	Organoleptik, allgemein; nach Zubereitung oder Präparation	26,50 Euro
<p><b>Begründung:</b> Erhöhte QM- Anforderungen (umzugsbedingt).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 2,50 ggü. der aktuellen GKO. Eine Änderung der Gebührensatzungen hat in der Regel keine finanziellen Auswirkungen. Die Budgets für die Untersuchungen sind vom Auftraggeber (z. B. LMTVet, SUBVE) vorgegeben. Das Budget mit SUBVE wird im 4-Jahresrhythmus verhandelt (2009-2012). Das Budget mit dem LMTVet wird auf unbestimmte Zeit nicht nachverhandelt.</p>		
<b>laufende Nummer 20:</b>		
neu:		
541.03.02	Elementbestimmung, Messung (AAS, ICP-AES, ICP-MS) für 1.Element	37,50 Euro
alt:		
541.03.02	Elementbestimmung, Messung (AAS, ICP-AES) für 1. Element	37,50 Euro
neu:		

541.03.03	Elementbestimmung, Messung (AAS, ICP-AES, ICP-MS) für 2.Element	29,50 Euro
alt:		
541.03.03	Elementbestimmung, Messung (AAS, ICP-AES) für 2. Element je	29,50 Euro
neu:		
541.03.04	Elementbestimmung, Messung (AAS, Hydridsystem, ICP-MS) für As, Sb, Se, je	47,50 Euro
alt:		
541.03.04	Elementbestimmung, Messung (AAS, Hydridsystem) für As, Sb, Se, je	47,50 Euro
<p><b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung: . Aufnahme der Bezeichnung des neuen Messgerätes in die Gebührenbezeichnung.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
<b>laufende Nummer 21:</b>		
neu:		
541.07.00	DNA-Isolierung aufwendig	125,00 Euro
alt:		
541.07.00	DNA-Isolierung aufwendig	100,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Allgemeine Preiserhöhung durch die Lieferanten von Laborverbrauchsmaterialien, z. B. Kit-Kosten, Frachtkosten der Lieferanten. (Einzelfälle, Versand und Laborkosten)</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 25,00 ggü. der aktuellen GKO. Eine Änderung der Gebührenszenarien hat in der Regel keine finanziellen Auswirkungen. Die Budgets für die Untersuchungen sind vom Auftraggeber (z. B. LMTVet, SUBVE) vorgegeben. Das Budget mit SUBVE wird im 4-Jahresrhythmus verhandelt (2009-2012). Das Budget mit dem LMTVet wird auf unbestimmte Zeit nicht nachverhandelt.</p>		
<b>laufende Nummer 23:</b>		

neu:		
542.00.05	Alkohole und Ester, höhere, GC, Aufarbeitung	72,50 Euro
alt:		
542.00.05	Alkohole und Ester, höhere, GC, Aufarbeitung	62,50 Euro
<p><b>Begründung:</b> Allgemeine Preiserhöhung durch die Lieferanten von Laborverbrauchsmaterialien, z. B. Kit-Kosten, Frachtkosten der Lieferanten.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Eine Änderung dieser Gebührensätze hat in der Regel keine finanziellen Auswirkungen. Die Budgets für die Untersuchungen sind vom Auftraggeber (z. B. LMTVet, SUBVE) vorgegeben. Das Budget mit SUBVE wird im 4-Jahresrhythmus verhandelt (2009-2012). Das Budget mit dem LMTVet wird auf unbestimmte Zeit nicht nachverhandelt.</p>		
<b>laufende Nummer 25:</b>		
neu:		
542.13.03	PH-Wert, ggf. zusätzlich Aufarbeitung	12,60 Euro
alt:		
542.13.03	PH-Wert, ggf. zusätzlich Aufarbeitung	11,50 Euro
<p><b>Begründung:</b> Außergewöhnlich hoher Personalanteil bzgl. der Gesamtkosten. Wegen fehlender Preisanpassung über Jahre wurde die Erhöhung der Gebühr um 10% als angemessen betrachtet. Nach der alten GKO Gebühren von € 11,50.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Es erfolgt eine Anpassung (um € 1,10). Mehreinnahmen werden durch die erhöhten Verbrauchsmaterialien kompensiert. Da die Sachkosten bei den genannten Parametern einen hohen Anteil ausmachen, eine Erhöhung der Gebühr kompensiert die allgem. Preiserhöhung.</p>		
<b>laufende Nummer 28:</b>		
neu:		
<b>543</b>	<b>Mikrobiologische Untersuchungen von Lebensmitteln, Wasser und Futtermitteln</b>	
alt:		

<b>543</b>	<b>Mikrobiologische Untersuchungen von Lebensmitteln und Wasser</b>	
<p><b>Begründung:</b> redaktionelle Anpassung -Ergänzung ‚und Futtermittel‘</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
<b>laufende Nummer 29:</b>		
neu:		
543.01.00	Gesamtkeimzahl	22,00 Euro
alt:		
543.01.00	Gesamtkeimzahl	22,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung. Streichung ‚Klammerzusatz‘ Allgemeine Preiserhöhung durch die Lieferanten von Laborverbrauchsmaterialien, z. B. Kit-Kosten, Frachtkosten der Lieferanten. Erhöhte Abschreibungskosten</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Es erfolgt eine 10% ige Anpassung (um € 2). Mehreinnahmen werden durch die erhöhten Verbrauchsmaterialien kompensiert.</p>		
neu:		
543.01.01	für jede weitere Keimzahlbestimmung aus gleichem Ansatz	12,00 Euro
alt:		
543.01.01	für jede weitere Keimzahlbestimmung aus gleichem Ansatz	12,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Allgemeine Preiserhöhung durch die Lieferanten von Laborverbrauchsmaterialien, z. B. Kit-Kosten, Frachtkosten der Lieferanten. Erhöhte Abschreibungskosten</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 3,50 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch die erhöhten Verbrauchsmaterialien, etc. kompensiert.</p>		
<b>laufende Nummer 31:</b>		
neu:		

543.02.00	Einfache qualitative Untersuchung	11,50 Euro
alt:		
543.02.00	Einfache qualitative Untersuchung (z.B. Anreicherungen Trinkwasser)	11,50 Euro
<b>Begründung:</b> Streichung Klammerzusatz -Redaktionelle Änderung		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
neu:		
543.02.01	mittlerer Aufwand qualitative Untersuchung	17,00 Euro
alt:		
543.02.01	mittlerer Aufwand	17,00 Euro
<b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung Ergänzung: qualitative Untersuchung		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
neu:		
543.02.02	hoher Aufwand qualitative Untersuchung	27,50 Euro
alt:		
543.02.02	hoher Aufwand	27,50 Euro
<b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung Ergänzung: qualitative Untersuchung		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
<b>laufende Nummer 33:</b>		
neu:		
543.02.07	Untersuchung von Abklatschpräparaten	9,00 Euro
alt:		

543.02.07	Untersuchung von Abklatschpräparaten	8,50 Euro
<b>Begründung:</b>		
Außergewöhnlich hoher Personalanteil bzgl. der Gesamtkosten.		
Der Personalaufwand ist hoch. Wegen fehlender Preisanpassung über Jahre wurde die Erhöhung der Gebühr um 5% als angemessen betrachtet. Es handelt sich um eine einfache aber zeitaufwändige Untersuchung		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Steigerung um € -0,50 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch die erhöhte Personalkosten, etc. kompensiert.		
neu:		
543.02.08	Untersuchung von Tupfer ohne Anreicherung	12,00 Euro
alt:		
543.02.08	Untersuchung von Tupfer ohne Anreicherung	20,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Außergewöhnlich hoher Personalanteil bzgl. der Gesamtkosten.		
Personal- und Materialaufwand. Die Gebühren waren bisher unterbewertet.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Steigerung um € -8,00 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch die erhöhte Personalkosten, etc. kompensiert.		
<b>laufende Nummer 35:</b>		
neu:		
543.02.11	Untersuchung von Tupfer mit Anreicherung	25,00 Euro
alt:		
543.02.11	Untersuchung von Tupfer auf Listerien	27,50 Euro
<b>Begründung:</b>		
Außergewöhnlich hoher Personalanteil bzgl. der Gesamtkosten.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Senkung um € 2,50 ggü. der aktuellen GKO. Im Vergleich zu 543.02.08 ist die Absenkung der Gebühr gerechtfertigt.		
<b>laufende Nummer 37:</b>		
neu:		

543.03.00	Quantitativer und qualitativer Nachweis (wie z.B. bei Listeria monocytogenes)	30,00 Euro
alt:		
543.03.00	Quantitativer und qualitativer Nachweis (wie z.B. bei Listeria monocytogenes)	27,50 Euro
<b>Begründung:</b> Wechsel der Untersuchungsmethode Ständig werden ältere durch neuere Untersuchungsmethoden ersetzt und verbessert, die Änderung ist häufig aufwändiger, ohne eine Erhöhung der gedeckelten Budgets nach sich zu ziehen.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 2,50 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch die erhöhte Aufwendungen, etc. kompensiert.		
<b>laufende Nummer 40:</b>		
neu:		
543.04.01	Differenzierung von Mikroorganismen Einfacher Aufwand	5,50 Euro
alt:		
543.04.01	Einfacher Aufwand	5,50 Euro
<b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung Ergänzung: Differenzierung von Mikroorganismen		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
neu:		
543.04.02	Differenzierung von Mikroorganismen Mittlerer Aufwand	18,70 Euro
alt:		
543.04.02	Mittlerer Aufwand	17,00 Euro
<b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung Ergänzung: Differenzierung von Mikroorganismen.		

Allgemeine Preiserhöhung durch die Lieferanten von Laborverbrauchsmaterialien, z. B. Kit-Kosten, Frachtkosten der Lieferanten.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Steigerung um € 1,70 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch die erhöhte Aufwendungen, etc. kompensiert. Erhöhung der Sachkosten für Differenzierungsschritte.		
neu:		
543.04.03	Differenzierung von Mikroorganismen Hoher Aufwand	27,50 Euro
alt:		
543.04.03	Hoher Aufwand	27,50 Euro
<b>Begründung:</b>		
Redaktionelle Änderung		
Ergänzung: Differenzierung von Mikroorganismen		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
<b>laufende Nummer 41:</b>		
neu:		
543.05.01	Untersuchung von Legionellen, inkl. Differenzierung	40,00 Euro
alt:		
543.05.01	Untersuchung von Legionellen in Trinkwasser	27,00 Euro
<b>Begründung:</b>		
Redaktionelle Änderung		
Ergänzung: <u>inkl. Differenzierung</u>		
Methodenwechsel, früher Fremdlaborvergabe		
Die Untersuchung wurde neu im Labor etabliert, die Gebührensätze müssen auch nachfolgend noch angepasst werden.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Steigerung um € 13,00 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch die erhöhte Aufwendungen, etc. kompensiert.		
<b>laufende Nummer 44:</b>		
neu:		

543.08	Elisa, quantitativ	
alt:		
543.08	ELISA	
<b>Begründung:</b> Redaktionelle Anpassung <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
<b>laufende Nummer 45:</b>		
neu:		
543.08.00	Probe: 1.-2., je Probe	116,00 Euro
alt:		
543.08.00	Probe: 1.-2., je Probe	110,50 Euro
neu:		
543.08.01	Probe : 3.-5., je Probe	85,00 Euro
alt:		
543.08.01	Probe : 3.-5., je Probe	83,00 Euro
neu:		
543.08.02	ab Probe 6, je Probe	62,00 Euro
alt:		
543.08.02	ab Probe 6, je Probe	54,50 Euro
<b>Begründung:</b> Mit 1 Elizatest können nur noch geringere Probenmengen untersucht werden, da nach den neuen Anforderungen der Akkreditierung (QM) Referenzmaterialien mitgeführt werden müssen. Die Kosten für Elisa-Testkits und Chemikalien zur Probenvorbereitung sind gestiegen. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Aufgrund der geringeren Probenzahlen sind keine Mehreinnahmen zu erwarten, da auch die Budgets mit LMTVet. gedeckelt sind.		
<b>laufende Nummer 46:</b>		
neu:		

543.08.03	Probe: 1.-2., je Probe	173,00 Euro
alt:		
543.08.03	Probe: 1.-2., je Probe	164,00 Euro
neu:		
543.08.04	Probe: 3.-5., je Probe	142,50 Euro
alt:		
543.08.04	Probe: 3.-5., je Probe	137,50 Euro
neu:		
543.08.05	ab Probe 6, je Probe	119,50 Euro
alt:		
543.08.05	ab Probe 6, je Probe	110,50 Euro
<b>Begründung:</b>		
Mit 1 Elizatest können nur noch geringere Probenmengen untersucht werden, da nach den neuen Anforderungen der Akkreditierung (QM) Referenzmaterialien mitgeführt werden müssen. Die Kosten für Elisa-Testkits und Chemikalien zur Probenvorbereitung sind gestiegen.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
Aufgrund der geringeren Probenzahlen sind keine Mehreinnahmen zu erwarten, da auch die Budgets mit LMTVet. gedeckelt sind.		
<b>laufende Nummer 48:</b>		
neu:		
<b>544</b>	<b>Veterinärmedizin, Fleischhygiene</b>	
alt:		
<b>544</b>	<b>Veterinärmedizin, Fleischhygiene, inkl. Futtermittel</b>	
<b>Begründung:</b>		
Redaktionelle Änderung - inkl. Futtermittel wird gestrichen -		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
<b>laufende Nummer 50:</b>		

neu:		
544.02.01	Bakteriologische Untersuchung, einfach	16,00 Euro
alt:		
544.02.01	Bakteriologische Untersuchung, einfach; klinisches Material	16,00 Euro
neu:		
544.02.02	Bakteriologische Untersuchung, mittlerer Aufwand	22,00 Euro
alt:		
544.02.02	Bakteriologische Untersuchung, mittlerer Aufwand; klinisches Material	22,00 Euro
neu:		
544.02.03	Bakteriologische Untersuchung, hoher Aufwand	42,00 Euro
alt:		
544.02.03	Bakteriologische Untersuchung, hoher Aufwand; klinisches Material	42,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung "klinisches Material" streichen, humanmed. Untersuchungen werden im LUA nicht mehr untersucht.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
<b>laufende Nummer 52:</b>		
neu:		
544.02.07	Salmonellen, Sammelprobe gemäß ehemaliger Binnenmarktterseuchenschutzverordnung; Futtermittel	36,50 Euro
alt:		
544.02.07	Salmonellen, Sammelprobe gemäß ehemaliger Binnenmarktterseuchenschutzverordnung.; Futtermittel	35,50 Euro

<b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung; Allgemeine Preiserhöhung durch die Lieferanten von Laborverbrauchsmaterialien, z. B. Kit-Kosten, Frachtkosten der Lieferanten. Umbaumaßnahme wegen Geruchsbelästigung.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 1,00 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch die erhöhte Aufwendungen, etc. kompensiert. Die moderate Steigerung kompensiert die Materialkostensteigerung, da der Personalaufwand wg. Massenuntersuchung anteilig niedriger ausfällt		
<b>laufende Nummer 54:</b>		
neu:		
544.02.14	Bakteriologische Untersuchung mit Hemmstofftest; Schlachthofproben	33,00 Euro
alt:		
544.02.14	Bakteriologische Untersuchung mit Hemmstofftest; Schlachthofproben	30,00 Euro
<b>Begründung:</b> Vorlaufkosten wegen anstehender Methodenänderung		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 3,00 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang mit der neuen Methodenänderung kompensiert. Die Methode ist im Umbruch, erhöhter Aufwand durch Vorversuche.		
<b>laufende Nummer 57:</b>		
neu:		
544.02.32	Antibiogramm	15,00 Euro
alt:		
544.02.32	Antibiogramm; klinisches Material	13,00 Euro
<b>Begründung:</b> "klinisches Material" streichen, humanmed. Untersuchungen werden im LUA nicht mehr untersucht.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 2,00 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch erhöhte		

Aufwendungen im Zusammenhang mit der neuen Methodenänderung kompensiert. Das Spektrum der getesteten Antibiotika wechselt.		
<b>laufende Nummer 58:</b>		
neu:		
544.03.00	Parasitendifferenzierung, Durchleuchten	17,70 Euro
alt:		
544.03.00	Milben, Ektoparasiten, Differenzierung	17,00 Euro
<b>Begründung:</b> Redaktionelle Anpassung		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 1,00 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang mit der neuen Methodenänderung kompensiert.		
neu:		
544.03.01	Parasitenanreicherungsmethode z.B. Fuchsbandwurm, Digestion	66,00 Euro
alt:		
544.03.01	Fuchsbandwurm (ohne Sektion); Sektionsmaterial	66,00 Euro
<b>Begründung:</b> Redaktionelle Anpassung		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
<b>laufende Nummer 61:</b>		
neu:		
544.05.08	Immunofluoreszenz pro Parameter	42,00 Euro
alt:		
544.05.08	Immunofluoreszenz pro Parameter; klinisches Untersuchungsmaterial	42,00 Euro
neu:		
544.05.09	Latexagglutination pro Parameter	17,00 Euro
alt:		

544.05.09	Latexagglutination pro Parameter; klinisches Untersuchungsmaterial	17,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> "klinisches Untersuchungsmaterial" streichen, humanmed. Untersuchungen werden im LUA nicht mehr untersucht.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
<b>laufende Nummer 64:</b>		
neu:		
544.06.05	Fütterungsversuch Gift; Köder	187,00 Euro
alt:		
544.06.05	Fütterungsversuch Gift; Köder	170,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Tierversuchsauflagen</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um €17,00 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang Tierversuchsauflagen kompensiert. Pro Jahr inzwischen „nur“ noch etwa 3-5 Proben in HB; Vorhalten der Methode ist mit in die Gebührenkalkulation einzubeziehen</p>		
<b>laufende Nummer 66:</b>		
neu:		
544.06.07	Spezialfärbungen (Ziehl-Neelsen, Stamp, Sporenfärbung etc.)	17,00 Euro
alt:		
544.06.07	Spezialfärbungen (Ziehl-Neelsen, Stamp, Sporenfärbung etc.)	15,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Allgemeine Preiserhöhung durch die Lieferanten von Laborverbrauchsmaterialien, z. B. Kit-Kosten, Frachtkosten der Lieferanten.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Steigerung um € 2,00 ggü. der aktuellen GKO. Die Mehreinnahmen werden durch erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang für Material, etc. kompensiert.</p>		

Jahrelang erfolgte keine Preisanpassung, Sach- und Personalkostensteigerung um ~ 10%		
<b>laufende Nummer 68:</b>		
neu:		
	Katalog zu 545.03.07 bis 545.03.11	
	Aluminium	DIN EN ISO 11885-E22
	Aluminium	DIN EN ISO 12020-E25
	Aluminium	DIN EN ISO 17294-2-E29
	Antimon	DIN EN ISO 11885-E22
	Antimon	DIN 38405 D32
	Antimon	DIN EN ISO 17294-2-E29
	Arsen	DIN 38406-E22
	Arsen	DIN EN ISO 11969-D18
	Arsen	DIN EN ISO 17294-2-E29
	Barium	DIN EN ISO 11885-E22
	Bismut	DIN EN ISO 11885-E22
	Bor	DIN EN ISO 11885-E22
	Blei	DIN EN ISO 11885-E22
	Blei	DIN 38406-E6
	Blei	DIN EN ISO 17294-2-E29
	Cadmium	DIN EN ISO 11885-E22
	Cadmium	DIN EN ISO 5961-E19
	Cadmium	DIN EN ISO 17294-2-E29
	Calcium	DIN EN ISO 11885-E22
	Chrom	DIN EN ISO 11885-E22
	Chrom	DIN EN 1233-E10
	Chrom	DIN EN ISO 17294-2-E29
	Cobalt	DIN EN ISO 11885-E22

	Cobalt	DIN 38406-E24	
	Cobalt	DIN EN ISO 17294-2-E29	
	Eisen	DIN EN ISO 11885-E22	
	Eisen	DIN 38406-E32	
	Kupfer	DIN EN ISO 11885-E22	
	Kupfer	DIN 38406-E7	
	Kupfer	DIN EN ISO 17294-2-E29	
	Magnesium	DIN EN ISO 11885-E22	
	Mangan	DIN EN ISO 11885-E22	
	Mangan	DIN 38406-E33	
	Nickel	DIN EN ISO 11885-E22	
	Nickel	DIN 38406-E11	
	Nickel	DIN EN ISO 17294-2-E29	
	Quecksilber	DIN EN ISO 12338-E31	
	Phosphor	DIN EN ISO 11885-E22	
	Selen	DIN EN 12338-E31	
	Selen	DIN 38405-D23-1	
	Selen	DIN 38405-D23-2	
	Selen	DIN EN ISO 17294-2-E29	
	Silber	DIN EN ISO 11885-E22	
	Silber	DIN 38406-E18	
	Silber	DIN EN ISO 17294-2-E29	
	Silicium	DIN EN ISO 11885-E22	
	Vanadium	DIN EN ISO 11885-E22	
	Vanadium	DIN EN ISO 17294-2-E29	
	Zink	DIN EN ISO 11885-E22	
	Zink	DIN EN ISO 17294-2-E29	

	Zinn	DIN EN ISO 11885-E22	
	Zinn	Graphitrohr-AAS	
	Zinn	DIN EN ISO 17294-2-E29	
alt:			
	Katalog zu 545.03.07 bis 545.03.11		
	Aluminium	DIN EN ISO 11885-E22	
	Aluminium	DIN EN ISO 12020-E25	
	Antimon	DIN EN ISO 11885-E22	
	Antimon	DIN 38405 D32	
	Arsen	DIN 38406-E22	
	Arsen	DIN EN ISO 11969-D18	
	Barium	DIN EN ISO 11885-E22	
	Bismut	DIN EN ISO 11885-E22	
	Bor	DIN EN ISO 11885-E22	
	Blei	DIN EN ISO 11885-E22	
	Blei	DIN 38406-E6	
	Cadmium	DIN EN ISO 11885-E22	
	Cadmium	DIN EN ISO 5961-E19	
	Calcium	DIN EN ISO 11885-E22	
	Chrom	DIN EN ISO 11885-E22	
	Chrom	DIN EN 1233-E10	
	Cobalt	DIN EN ISO 11885-E22	
	Cobalt	DIN 38406-E24	
	Eisen	DIN EN ISO 11885-E22	
	Eisen	DIN 38406-E32	
	Kupfer	DIN EN ISO 11885-E22	
	Kupfer	DIN 38406-E7	

	Magnesium	DIN EN ISO 11885-E22	
	Mangan	DIN EN ISO 11885-E22	
	Mangan	DIN 38406-E33	
	Nickel	DIN EN ISO 11885-E22	
	Nickel	DIN 38406-E11	
	Quecksilber	DIN EN ISO 12338-E31	
	Phosphor	DIN EN ISO 11885-E22	
	Selen	DIN EN 12338-E31	
	Selen	DIN 38405-D23-1	
	Selen	DIN 38405-D23-2	
	Silber	DIN EN ISO 11885-E22	
	Silber	DIN 38406-E18	
	Silicium	DIN EN ISO 11885-E22	
	Vanadium	DIN EN ISO 11885-E22	
	Zink	DIN EN ISO 11885-E22	
	Zinn	DIN EN ISO 11885-E22	
	Zinn	Graphitrohr-AAS	
<b>Begründung:</b>			
Untersuchungen nach neuer DIN EN ISO			
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>			
Eine Änderung dieser Gebührensatzungen hat in der Regel keine finanziellen Auswirkungen. Die Budgets für die Untersuchungen sind vom Auftraggeber (z. B. LMTVet, SUBVE) vorgegeben. Das Budget mit SUBVE wird im 4-Jahresrhythmus verhandelt (2009-2012). Das Budget mit dem LMTVet wird auf unbestimmte Zeit nicht nachverhandelt.			
<b>laufende Nummer 69:</b>			
neu:			
545.03.15	Natrium , Kalium, Calcium, Magnesium etc. mittels Kationen-Chromatographie		27,50 Euro
alt:			

545.03.15	Natrium , Kalium, Calcium, Magnesium etc. mittels Kationen-Chromatographie	25,50 Euro
<b>Begründung:</b> Hiermit wird ein älteres Verfahren (Nutzung Altgerät im Bedarfsfall zur Kontrolluntersuchung)		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Eine Änderung dieser Gebührensatzungen hat in der Regel keine finanziellen Auswirkungen. Die Budgets für die Untersuchungen sind vom Auftraggeber (z. B. LMTVet, SUBVE) vorgegeben. Das Budget mit SUBVE wird im 4-Jahresrhythmus verhandelt (2009-2012). Das Budget mit dem LMTVet wird auf unbestimmte Zeit nicht nachverhandelt.		
<b>laufende Nummer 70:</b>		
neu:		
545.05.03	Hydrazin; DIN 38413-P1	27,50 Euro
alt:		
545.05.03	Hydrazin; DIN 38413-P1	27,00 Euro
<b>Begründung:</b> geringfügige Mehreinnahmen < 100 €/J., die Anpassung ist eine Korrektur aus dem Jahre 2006		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> geringfügige Mehreinnahmen < 100 €/J., die Anpassung ist eine Korrektur aus dem Jahre 2006		
<b>laufende Nummer 71:</b>		
neu:		
560.73	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Exportbescheinigungen für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, kosmetischer Mittel, Tabak-Erzeugnisse, Bedarfsgegenständen oder deren Rohstoffe.	10,00 Euro bis 200,00 Euro
alt:		

560.73	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Exportbescheinigungen für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, kosmetischer Mittel, Tabak-Erzeugnisse, Bedarfsgegenständen oder deren Rohstoffe.	10,00 Euro bis 1.250,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung der Gebührenobergrenze – alt 1.250- (Rahmengebühren sind in ihrer Spannweite auf das verfassungsrechtliche Maß hin zu überprüfen - Die Spannweite zwischen Mindest- und Höchstgebühr sollte das 20-fache der ermittelten Mindestgebühr nicht übersteigen)</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine</p>		
neu:		
560.73.01	Gesundheitszertifikat für ein Produkt mit Aussage zur allgemeinen Verkehrsfähigkeit Zuzüglich jedes weitere Produkt jede weitere Aussage mit gesiegelter Anlage (bis zu 5 Seiten) mit gesiegelter Anlage (bis zu 10 Seiten) Mehrausführungen, je Zusatzexemplar	40,00 Euro 12,00 Euro 12,00 Euro 3,00 Euro 6,00 Euro 5,00 Euro
alt:		
560.73.01	Gesundheitszertifikat für ein Produkt mit Aussage zur allgemeinen Verkehrsfähigkeit Zuzüglich jedes weitere Produkt jede weitere Aussage mit gesiegelter Anlage (bis zu 5 Seiten) mit gesiegelter Anlage (bis zu 10 Seiten)	40,00 Euro 12,00 Euro 12,00 Euro 3,00 Euro 6,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Bitte den Punkt unter Ziff. 560.73.01 mit aufzuführen: Zunehmend werden auch Mehrausführungen der ausgestellten Gesundheitsexemplare mit beantragt. Wurde bisher nicht in Rechnung gestellt</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme lässt sich noch nicht beziffern.</p>		

<b>laufende Nummer 72:</b>		
neu:		
561.04	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen	100,00 Euro bis 700,00 Euro
alt:		
561.04	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen	80,00 Euro bis 675,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung der Gebührenunter- und -obergrenze –alt 675 Euro- (Rahmengebühren sind in ihrer Spannweite auf das verfassungsrechtliche Maß hin zu überprüfen - Die Spannweite zwischen Mindest- und Höchstgebühr sollte das 20-fache der ermittelten Mindestgebühr nicht übersteigen)</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine</p>		
<b>laufende Nummer 74:</b>		
neu:		
564.03	Kontrollen in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben je Tonne Fleisch mit Knochen, das zur Zerlegung bestimmt ist	2,00 Euro bis 4,00 Euro oder nach Aufwand, sofern über die Erhebung einer Pauschale keine Kostendeckung zu erreichen ist
alt:		

564.03	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben je Tonne Fleisch mit Knochen, das zur Zerlegung bestimmt ist  oder nach Zeitaufwand, sofern über die Erhebung einer Pauschale keine Kostendeckung zu erreichen ist.  in einem Betrieb, in dem das Fleisch gewonnen wurde, je angefangene Tonne	2,00 Euro bis 4,00 Euro          1,60 Euro bis 3,10 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 882/2004</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Möglicherweise Mehreinnahmen durch den Wegfall eines Teils des Kostentatbestandes, der die Erhebung niedrigerer Gebühren vorsah, in nicht voraussehbarer Höhe.</p>		
<p><b>laufende Nummer 80:</b></p>		
<p>neu:</p>		
591.00.00	Bewilligungen und Feststellungen von den Vorschriften über die Arbeitszeit und den Vorschriften über das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	87,00 Euro bis 1.300,- Euro
<p>alt:</p>		
591.00.00	Bewilligungen und Feststellungen von den Vorschriften über die Arbeitszeit und den Vorschriften über das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	54,00 bis 1.200,- Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. Anpassung an Gebühren der anderen Länder</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 5.900 Euro/p. a</p>		

neu:		
591.00.01	Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes, des § 18 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie des § 5 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes	116,00 Euro bis 1.300,00 Euro
alt:		
591.00.01	Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes, des § 18 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie des § 5 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes	108,00 bis 1.200,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 300 Euro/p. a</p>		
neu:		
591.00.02	Ausnahmen vom JArbSchG	58,00 Euro bis 600,- Euro
alt:		
591.00.02	Ausnahmen vom JArbSchG	54,00 bis 600,- Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 80 Euro/p. a</p>		
neu:		
591.00.03	Ausnahmen vom Bremischen Ladenschlussgesetz	58,00 Euro bis 400,00 Euro
alt:		

591.00.03	Ausnahmen vom Bremischen Ladenschlussgesetz	54,00 Euro bis 300,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine		
<b>laufende Nummer 81:</b>		
neu:		
591.01.00	Ausnahmen vom Arbeitssicherheitsgesetz	116,00 Euro bis 900,00 Euro
alt:		
591.01.00	Ausnahmen vom Arbeitssicherheitsgesetz	108,00 bis 800,00 Euro
neu:		
591.01.01	Anerkennung von Fachkundeflehrgängen	116,00 Euro bis 900,00 Euro
alt:		
591.01.01	Anerkennung von Fachkundeflehrgängen	108,00 bis 800,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 20 Euro/p. a		
<b>laufende Nummer 82:</b>		
neu:		
591.03.00	Erteilung von Ausnahmen	116,00 Euro bis 900,00 Euro
alt:		
591.03.00	Erteilung von Ausnahmen	108,00 bis 800,00 Euro

<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine		
<b>laufende Nummer 84:</b>		
neu:		
591.04.00	Genehmigungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	116,00 Euro bis 1.300,00 Eur
alt:		
591.04.00	Genehmigungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	108,00 bis 1.200,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 500 Euro/p. a		
neu:		
591.04.01	Änderung von Genehmigungen	58,00 Euro bis 700,00 Euro
alt:		
591.04.01	Änderung von Genehmigungen	54,00 bis 700,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme		

100 Euro/p. a		
neu:		
591.04.02	Überprüfung und Neufestsetzung der Deckungsvorsorge	58,00 Euro
alt:		
591.04.02	Überprüfung und Neufestsetzung der Deckungsvorsorge	35,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. Aufwand beträgt ca. 1 h</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 10 Euro/p. a</p>		
neu:		
591.04.03	Registrierung von Strahlenpässen; je Strahlenpass	30,00 Euro
alt:		
591.04.03	Registrierung von Strahlenpässen; je Strahlenpass	25,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. Aufwand beträgt ca. 30 min</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 480 Euro/p. a</p>		
neu:		
591.04.04	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen	40,00 Euro
alt:		
591.04.04	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen	35,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine</p>		

neu:		
591.04.05	Sonstige Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzvorschriften	58,00 Euro bis 500,00 Euro
alt:		
591.04.05	Sonstige Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzvorschriften	54,00 bis 400,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 130 Euro/p. a		
<b>laufende Nummer 85:</b>		
neu:		
591.05.00	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen sowie Änderung dieser Erlaubnisse	5 v. T. der Errichtungskosten mind. 174,00 Euro
alt:		
591.05.00	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen sowie Änderung dieser Erlaubnisse	5 v. T. der Errichtungskosten mind. 162,00 Euro
<b>Begründung:</b> Begriff geändert: statt „Genehmigung“ nun „Erlaubnis“		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 150 Euro/p. a		
neu:		
591.05.01	Ausnahmen von den Vorschriften	116,00 Euro bis 900,00 Euro

alt:		
591.05.01	Ausnahmen von den Vorschriften	108,00 Euro bis 800,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 20 Euro/p. a		
neu:		
591.05.02	Fristverlängerungen	58,00 Euro bis 150,00 Euro
alt:		
591.05.02	Fristverlängerungen	54,00 Euro bis 150,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 5 Euro/p. a		
neu:		
591.05.03	Erteilung von befristeten Genehmigungen	Ein Drittel der sich nach 591.05.00 ergebenden Gebühr, aufgerundet auf volle 10,00 Euro
alt:		
591.05.03	Erteilung von befristeten Genehmigungen	Ein Drittel der sich nach 591.05.00 ergebenden Gebühr, aufgerundet auf volle 10,00 Euro
<b>Begründung:</b>		

Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine		
neu:		
591.05.04	Sonstige Amtshandlungen	116,00 Euro bis 900,00 Euro
alt:		
591.05.04	Sonstige Amtshandlungen	108,00 Euro bis 800,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 50 Euro/p. a		
<b>laufende Nummer 87:</b>		
neu:		
591.07.00	Erlaubnisse zur Begasung	116,00 Euro
alt:		
591.07.00	Erlaubnisse zur Begasung	108,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine		
neu:		
591.07.01	Erteilung von Befähigungsscheinen	116,00 Euro
alt:		
591.07.01	Erteilung von Befähigungsscheinen	108,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme		

25 Euro/p. a		
neu:		
591.07.02	Änderung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen	58,00 Euro
alt:		
591.07.02	Änderung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen	54,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine		
neu:		
591.07.03	Anerkennung von Fachkundeflehrgängen	174,00 Euro bis 800,00 Euro
alt:		
591.07.03	Anerkennung von Fachkundeflehrgängen	162,00 Euro bis 800,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> keine		
neu:		
591.07.04	Sonstige Amtshandlungen aufgrund dieser Vorschriften	58,00 Euro bis 500,00 Euro
alt:		
591.07.04	Sonstige Amtshandlungen aufgrund dieser Vorschriften	54,00 Euro bis 400,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme		

500 Euro/p. a		
<b>laufende Nummer 89:</b>		
neu:		
591.08.01	Nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung innerhalb der letzten 3 Jahre	116,00 Euro bis 1.300,00 Euro
alt:		
591.08.01	Nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung innerhalb der letzten 3 Jahre	108,00 Euro bis 1.200,00 Euro
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 130 Euro/p. a		
neu:		
591.08.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für die Ersatzvornahme (§§ 18, 19 BremVwVfG)	10 v. H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme, mindestens 58,00 Euro
alt:		

591.08.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für die Ersatzvornahme (§§ 18, 19 BremVwVfG)	10 v. H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme, mindestens 54,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 40 Euro/p. a</p>		
<b>laufende Nummer 90:</b>		
neu:		
591.08.04	Nachkontrollen und andere Besichtigungen	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV)
alt:		
591.08.04	Nachkontrollen und andere Besichtigungen	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV)
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 200 Euro/p. a</p>		
neu:		

591.08.05	Überwachung von gesetzlich vorgeschriebenen oder angeordneten Betreiber-/Arbeitgeberpflichten bei anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Tätigkeiten	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV
alt:		
591.08.05	Überwachung von gesetzlich vorgeschriebenen oder angeordneten Betreiber-/Arbeitgeberpflichten bei anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Tätigkeiten	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV
<b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV. <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 50 Euro/p. a		
<b>laufende Nummer 91:</b>		
neu:		
591.09.00	Bearbeitung von gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen Gebühr nach Zeitaufwand	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV
alt:		

591.09.00	Bearbeitung von gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen Gebühr nach Zeitaufwand	Gebühr nach Zeitaufwand je halbe Stunde (s. Nr. 103.00 AllKostV)
<p><b>Begründung:</b> Anpassung an neue AllKostV.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 100 Euro/p. a</p>		

**neue Gebührensatznummern:**

<b>laufende Nummer 11:</b>		
504.25	Ausstellung einer Prüfbescheinigung über die Übereinstimmung der Produktspezifikation bei Lebensmitteln mit geschützten geografischen Angaben gem. VO (EU) Nr. 510/2006	150,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neue Aufgabe, die wahrgenommen wird. Der hiermit verbundene Aufwand (Prüfung) wurde berücksichtigt. „Bremer Klaven (g.g.A.)“</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahmen ca. 4.500 Euro jährlich</p>		
<b>laufende Nummer 13:</b>		
510.00.01	Gem. 510.00 für Einstellungsuntersuchung	102,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neueinführung Diese Gebührensatznummer war vormals über die 510.00 abgedeckt. Sie muss nun exklusiv angewandt werden aufgrund eines anderen Gebührensatzes</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 900 € /p. a.</p>		


Formatierte Tabelle

510.00.02	Gem. 510.00 für Verbeamtenungen	155,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neueinführung Diese Gebührensätze waren vormals über die 510.00 abgedeckt. Sie müssen nun exklusiv angewandt werden aufgrund eines anderen Gebührensatzes</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme von ca. 3.000 €/p. a.</p>		
<b>laufende Nummer 22:</b>		
541.07.06	DNA - Isolierung einfach	75,00 Euro
<p><b>Begründung:</b></p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Eine Änderung der Gebührensätze hat in der Regel keine finanziellen Auswirkungen. Die Budgets für die Untersuchungen sind vom Auftraggeber (z. B. LMTVet, SUBVE) vorgegeben. Das Budget mit SUBVE wird im 4-Jahresrhythmus verhandelt (2009-2012). Das Budget mit dem LMTVet wird auf unbestimmte Zeit nicht nachverhandelt.</p>		
<b>laufende Nummer 30:</b>		
543.01.02	Einzelansatz, quantitativ; ohne GKZ	24,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neue Untersuchungsmethoden führen nicht zu finanziellen Mehreinnahmen</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
543.01.03	E.coli, Coliforme, quantitativ; Membranfiltrationsverfahren	15,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neue Untersuchungsmethoden führen nicht zu finanziellen Mehreinnahmen. Ständig werden ältere durch neuere Untersuchungsmethoden ersetzt und verbessert, die Änderung ist häufig aufwändiger, ohne eine Erhöhung der gedeckelten Budgets nach sich zu ziehen.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine</p>		

543.01.04	Enterokokken, quantitativ; Membranfiltrationsverfahren	15,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neue Untersuchungsmethoden führen nicht zu finanziellen Mehreinnahmen</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine</p>		
543.01.05	Pseudomonas aeruginosa, quantitativ; Membranfiltrationsverfahren	15,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neue Untersuchungsmethoden führen nicht zu finanziellen Mehreinnahmen</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine</p>		
543.01.06	Clostridien, quantitativ; Membranfiltrationsverfahren	17,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neue Untersuchungsmethoden führen nicht zu finanziellen Mehreinnahmen</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine</p>		
<b>laufende Nummer 47:</b>		
543.08.06	ab Probe 1.-2., je Probe	283,50 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neue Untersuchungsmethoden führen nicht zu finanziellen Mehreinnahmen, da die Untersuchungen im Rahmen der amtl. Lebensmittelüberwachung für Bremen und Niedersachsen durchgeführt werden. Quantitative Eliza-Untersuchungen wurden bisher nicht von der Industrie angeboten. Nach der neuen EU-Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (Untersuchung auf Allergene).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
543.08.07	ab Probe 3.-5., je Probe	193,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neue Untersuchungsmethoden führen nicht zu finanziellen Mehreinnahmen, da die Untersuchungen im Rahmen der amtl. Lebensmittelüberwachung für Bremen und Niedersachsen durchgeführt werden. Quantitative Eliza-Untersuchungen</p>		

<p>wurden bisher nicht von der Industrie angeboten. Nach der neuen EU-Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (Untersuchung auf Allergene).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
543.08.08	ab Probe 6, je Probe	144,50 Euro
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Neue Untersuchungsmethoden führen nicht zu finanziellen Mehreinnahmen, da die Untersuchungen im Rahmen der amtl. Lebensmittelüberwachung für Bremen und Niedersachsen durchgeführt werden. Quantitative Eliza-Untersuchungen wurden bisher nicht von der Industrie angeboten. Nach der neuen EU-Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (Untersuchung auf Allergene).</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p>		
<b>laufende Nummer 73:</b>		
564.01	Bearbeitung von Anträgen für die Erweiterung der erteilten Zulassung nach EU-Lebensmittelhygienerecht	25,00 Euro bis 500,00 Euro
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Nach der erteilten Zulassung werden Änderungen und/ oder Erweiterungen der Tätigkeiten bzw. betrieblichen Verhältnisse vorgenommen, die einer weiteren Prüfung unterliegen und entsprechend eine Änderung der vormals erteilten Genehmigung Wurde bisher nicht in Rechnung gestellt nach sich ziehen.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p> <p>Mehreinnahme lässt sich noch nicht beziffern.</p>		
<b>laufende Nummer 76:</b>		

<p><a href="#">nach 580.04</a></p>	<p><b><u>Anmerkung zu 580:</u></b>                  Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlacht tieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlacht tieruntersuchung (z.B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat. Kann der/die zu der ihm/ihr angegebenen Zeit beim Schlachtplatz erschienene Fleischkontrolleur/in die Untersuchung nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach 580 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten.</p>	
------------------------------------	--	--

**Formatiert:** Schriftart: Fett

**Begründung:**  
 Redaktionelle Änderung, die Anmerkung, die bislang fälschlicherweise unter der Gebührens ziffer 581 stand, gehört zu den Kostentatbeständen 580.00 bis 580.04 und soll nunmehr dort platziert werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**  
[Keine](#)

**laufende Nummer 77:**

<p><a href="#">581</a></p>	<p><b><u>Fleischuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Wildtieren</u></b>  <u>Trichinenuntersuchung von Tierkörper, Tierkörperanteil</u></p>	<p><a href="#">5,60 Euro</a></p>
----------------------------	--	----------------------------------

**Gelöscht:** laufende Nr. ? [... [3]

**Formatierte Tabelle**

**Formatiert:** Schriftart: 11 pt

**Formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Formatiert:** Schriftart: 11 pt

**Formatiert:** Rechts

**Begründung:**  
[Redaktionelle Änderung, der Abschnitt 581 besteht nur aus einem Gebührentatbestand, so dass die bisherige Untergliederung entfallen kann.](#)

**Finanzielle Auswirkungen:**  
[Keine](#)

**Formatiert:** Schriftart: 11 pt

**Gelöscht:** laufende Nummer 77: [... [4]

582	<p><b>Schlachtier- und Fleischuntersuchung in besonderen Fällen</b></p> <p><u>Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach 580 sowie Trichinenuntersuchung nach 581, wenn die Untersuchung, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 12.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird oder das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht, oder die Schlachtung so verzögert wird, dass die Untersuchung erst später als 1 Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen des/der Fleischkontrolleurs/in durchgeführt werden kann.</u></p>	<p><u>das Doppelte der Gebührensätze nach 580 bzw. 581</u></p>
<p><b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung, um die Systematik zu wahren.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine</p>		
<p><b>laufende Nummer 79:</b></p>		
<p><u>nach 583.06</u></p>	<p><b>Anmerkung zu 580 und 583:</b> In diesen Gebühren ist ein Gebührenanteil für eine vorgeschriebene Trichinenuntersuchung oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung enthalten</p>	
<p><b>Begründung:</b> Redaktionelle Änderung, die Anmerkung zu 580 und 583 soll an der richtigen Stelle (nach Gebührenziffer 583.06) platziert werden.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Keine</p>		
<p><b>laufende Nummer 83:</b></p>		

Formatiert: Schriftart: 11 pt

Formatiert: Schriftart: 11 pt

Formatiert: Links

Formatiert: Schriftart: Fett

**Gelöscht:** , die Anmerkung zu 583.00 bis 583.04 entspricht nicht mehr der geltenden Rechtslage und soll daher ersatzlos gestrichen werden.

591.03.01	Zulassung nach § 15 Abs. 2 Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung	238,00 Euro bis 900,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neuer Gebührentatbestand – Gebühr in Anlehnung an andere Länder</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Gebührenaufkommen lässt sich noch präzisieren</p>		
<b>laufende Nummer 88:</b>		
591.07.05	Durchführung der Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 ChemVerbotsV	71,00 Euro bis 355,00 Euro
<p><b>Begründung:</b> Neuer Gebührentatbestand aufgrund Zuständigkeitsänderung.</p> <p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b> Mehreinnahme 1000 Euro/p. a</p>		

laufende Nummer 75:

nach 580.04

Anmerkung zu 580:

Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlacht tieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren nach 580 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlacht tieruntersuchung (z.B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat. Kann der/die zu der ihm/ihr angegebenen Zeit beim Schlachtplatz erschienene Fleischkontrolleur/in die Untersuchung nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach 580 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten.

**Begründung:**

Redaktionelle Änderung, die Anmerkung, die bislang fälschlicherweise unter der Gebührensnummer 581 stand, gehört zu den Kostentatbeständen 580.00 bis 580.04 und soll nunmehr dort platziert werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

laufende Nr. ?

laufende Nr. ?

laufende Nummer 77:

**Vorlage**

**für die Sitzung des  
Senats am 13.12.2011**

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung**

**A Problem**

Im Zuge der Dezentralisierung der Bremischen Kostenordnung hatte die damalige Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit zum 01.10.2002 eine eigenständige Gesundheits-Kostenverordnung mit Verordnung vom 16.08.2002 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 1 der o.g. Kostenverordnung werden von den Gesundheitsbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem Gesundheits-Kostenverzeichnis erhoben.

Zur Anpassung an die Kostenentwicklung und an neue Rechtsvorschriften sowie aus redaktionellen Gründen besteht für den Bereich der Gesundheitsverwaltung ein Änderungsbedarf, so dass eine Änderung der Gesundheits- Kostenverordnung notwendig ist.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände der Gesundheitskostenverordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

**B Lösung**

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 BremGebBeitrG mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) die in der Anlage beigefügte Vierzehnte Verordnung

zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung mit Wirkung nach dem Tage der Verkündung im Gesetzblatt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

**C Alternativen**

Keine.

**D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender Prüfung**

Im Rahmen der Anpassung der Kostenverordnung werden im Gesundheitsbereich Mehreinnahmen in Höhe von ca. € 17 Tsd. projiziert. Durch Neueinführung von Gebührenatbeständen werden ca. € 8 Tsd. erwartet. Insgesamt ergibt sich eine Einnahmeerwartung von ca. € 25 Tsd.

Das Ausmaß und die Höhe der neuen Gebühren und damit mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher wurden geprüft und werden als angemessen erachtet.

Die Auswirkungen der Änderungen betreffen Männer und Frauen gleichermaßen.

**E Beteiligung/Abstimmung**

Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist eingeleitet.

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

**F Öffentlichkeitsarbeit**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G Beschlussvorschlag**

1) Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit vom xx.xx.201x die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung und nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses ihre Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

2) Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

## 2. Begründung